



Jena, 24.10.2024

Informationen zu einem temporären (schulischen) Auslandsaufenthalt (Stand: Oktober 2024)

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,
Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,

Schülerinnen und Schüler, die sich innerhalb ihrer schulischen Ausbildung für einen temporären (schulischen) Auslandsaufenthalt interessieren, können für diesen eine Beurlaubung beantragen.

Nach § 7 Abs. 2 ThürSchulO (gültig seit dem 01.08.2024) gilt:

„Auslandsaufenthalte können bis zur Dauer eines ganzen Schuljahres auf Antrag der Eltern genehmigt werden. Der Antrag nach Satz 1 bedarf der Textform. Der Schüler ist verpflichtet, während dieser Zeit eine Schule im Ausland zu besuchen. Der Schulbesuch ist nach Rückkehr nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen können Auslandsaufenthalte auch ohne Pflicht zum gleichzeitigen Besuch einer Schule für die Dauer von bis zu drei Monaten genehmigt werden. Der Schüler setzt nach der Rückkehr seine Schullaufbahn in der Regel zu dem Zeitpunkt fort, zu dem er den Auslandsaufenthalt angetreten hat.

Auslandsaufenthalte während des Besuchs der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sind nur möglich, wenn die Fortsetzung der Schullaufbahn des Schülers nach Rückkehr von der Schule voraussichtlich organisatorisch sichergestellt werden kann. Die Entscheidung über die Genehmigung von Auslandsaufenthalten nach Satz 1 trifft das zuständige Schulamt.

Einzelheiten zur Antragstellung, zu den Voraussetzungen, zur Genehmigung von Auslandsaufenthalten und der Fortsetzung des Schulbesuchs nach einem Auslandsaufenthalt werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegt.“

In der Regel kann ein temporärer schulischer Auslandsaufenthalt auf drei verschiedene Art und Weisen durchgeführt werden:

1. Als **unterjähriger** Auslandsaufenthalt innerhalb der Einführungsphase (Klassenstufe 11)
2. Als **ganzjähriger** Auslandsaufenthalt direkt zum Beginn der Einführungsphase
3. Als **ganzjähriger** Auslandsaufenthalt direkt nach Abschluss der Klassenstufe 11 (vor Beginn der Klassenstufe 12 [Qualifikationsphase])



Die drei o. g. Möglichkeiten sind in der Regel damit verbunden, dass Ihr Kind im Falle eines:

- a) **unterjährigen Auslandsaufenthaltes** (meist bis zu einem halben Schuljahr) die Klassenstufe 11 (Einführungsphase) nach der Rückkehr aus dem Ausland besucht. In diesem Fall ist keine Wiederholung der Klassenstufe 11 notwendig, sofern es den versäumten Unterrichtsstoff eigenständig nachholt und die Leistungsnachweise erbringt, die für die Versetzung in die Qualifikationsphase (Klassenstufe 12 und 13) notwendig sind.
- b) **ganzjährigen Auslandsaufenthalts, welcher direkt zum Beginn der Klassenstufe 11 beginnt**, die Klassenstufe 11 (Einführungsphase) erneut besuchen muss.
- c) **ganzjährigen Auslandsaufenthalts, welcher direkt nach der Klassenstufe 11 (aber vor Beginn der Qualifikationsphase [Klassenstufe 12]) beginnt**, nach der Rückkehr die 12. Klasse besucht.

Von einem temporären schulischen Auslandsaufenthalt innerhalb der Qualifikationsphase raten wir beispielsweise aufgrund von organisatorischen Aspekten, die die individuelle Kurswahl der Schülerinnen und Schüler inkludieren, ab.

Sollte Ihr Kind Interesse an einem temporären schulischen Auslandsaufenthalt haben, ist es notwendig, dass Sie das folgende Antragsformular „Antrag auf Beurlaubung (Allgemeinbildende Schulen)“ der Internetseite <https://schulamt.thueringen.de/ost/schulamt/formulare> ausfüllen. Sie finden das Dokument unter „Schülerinnen & Schüler und Eltern“. Sollten Sie das Dokument nicht öffnen können, können Sie auf Nachfrage einen Ausdruck des Dokuments von der Oberstufenleitung (christoph.horn@schule.thueringen.de) erhalten. Beachten Sie bitte, dass ein Antrag auf Beurlaubung frühzeitig gestellt werden muss. Die Bearbeitung erfolgt durch die Klassenleitung, Schulleitung und das Staatliche Schulamt Ostthüringen. Eine Antragstellung ist mindestens acht Wochen vor der Durchführung des temporären schulischen Auslandsaufenthalts notwendig.

Reichen Sie das ausgefüllte Dokument bitte bei der Schulleitung oder Oberstufenleitung der IGS Jena ein. In diesem Zusammenhang bitten wir um:

- Mitteilung, in welchem genauen (oder zumindest ungefähren) Zeitraum der temporäre schulische Auslandsaufenthalt stattfinden soll
- Mitteilung über den (voraussichtlichen) Ort sowie den Namen der Bildungseinrichtung des temporären schulischen Auslandsaufenthalts auf dem o. g. Antrag
- Nach Rückkehr aus dem Ausland:
 - o Schulbestätigung der dortigen Bildungseinrichtung über den Schulbesuch im Ausland
 - o Nachweis, welche Unterrichtsinhalte vermittelt wurden

Die abschließende Genehmigung des Antrags auf Beurlaubung erfolgt durch das Schulamt Ostthüringen.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Bei Bedarf können wir einen Termin für ein persönliches Gespräch vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen,
Christoph Horn
Oberstufenleiter